

An Verteiler

Dienstanweisung für das Polizeipräsidium Dortmund

Umsetzen, Abschleppen und Sicherstellen von Kraftfahrzeugen
(Kurzname: Abschleppen)

1. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt das Verfahren bei Abschleppvorgängen als hoheitliche Maßnahme im Auftrag und für Rechnung der Polizei (Sicherstellung und Umsetzung) sowie bei Abschleppvorgängen als private Maßnahme und konkretisiert insoweit die bestehenden Erlasse.

2. Abschleppen im Auftrag und für Rechnung der Polizei

2.1. Sicherstellung

Die Sicherstellung eines Fahrzeuges ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Eigentumssicherung oder zur Beweissicherung im Rahmen eines Straf- bzw. Bußgeldverfahrens möglich.

2.1.1. Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr

Die Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr setzt voraus, dass ein Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bereits eingetreten ist oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Eine bloße Vermutung oder nur die vage Möglichkeit eines Schadens Eintritts reicht für das Einschreiten nicht aus. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind u. a. immer dann verletzt, wenn gegen Vorschriften der objektiven Rechtsordnung verstoßen wurde. Vor jeder Sicherstellung ist stets zu prüfen, ob das mit der Sicherstellung angestrebte Ziel nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie z. B. das Versetzen des Fahrzeuges, erreicht werden kann.

2.1.1.1. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum
Wird der Verkehr durch ein im öffentlichen Verkehrsraum verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug in erheblichem Maße behindert oder ist eine solche Behinderung mit Sicherheit zu erwarten und kann der Halter/die Halterin selbst nicht zur Beseitigung dieser Verkehrsbehinderung herangezogen werden, so kann das Fahrzeug durch das nächstgelegene Abschleppunternehmen an eine geeignete Stelle in unmittelbarer Nähe umgesetzt werden. Nur dann, wenn in Sichtweite kein zulässiger Parkraum zur

Verfügung steht, ist die Sicherstellung des Fahrzeuges durch das Vertragsabschleppunternehmen zu veranlassen.

In anderen Fällen konkreter Behinderung durch ein im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Fahrzeug (z. B. Parken vor Grundstücksein- und ausfahrten) sollen Maßnahmen zur Beseitigung der Verkehrsbehinderung regelmäßig nur auf Verlangen der betroffenen Person durchgeführt werden (Ausnahme: Krankenhaus- und Feuerwehrezufahrten) und nur dann, wenn diese glaubhaft machen kann, durch die Fortdauer der Verkehrsbehinderung eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung zu erleiden. In diesem Fall sind die Daten und die Sachverhaltsschilderung der betroffenen Person in ViVA (AF Fahrzeugsicherstellung) aktenkundig zu machen, um die Beweisführung im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

2.1.1.2. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge auf privaten Flächen

Kommt es auf privatem Gelände durch ein dort abgestelltes Fahrzeug zu einer Behinderung, so ist in der Regel die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Der Schutz privater Rechte und Rechtsgüter fällt nur in Ausnahmefällen (z. B. Arzt im Einsatz) in den Zuständigkeitsbereich der Polizei. In derartigen Fällen ist die Gefahr auf Verlangen der betroffenen Person durch Umsetzung bzw. Sicherstellung des behindernden Fahrzeuges zu beseitigen, sofern diese glaubhaft macht, durch die Fortdauer der Verkehrsbehinderung eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung zu erleiden. Die Daten und die Sachverhaltsschilderung sind der betroffenen Person in ViVA (AF Fahrzeugsicherstellung) aktenkundig zu machen, um die Beweisführung im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Eine Sicherstellung ist nur dann zu veranlassen, wenn in Sichtweite kein geeigneter Parkraum für eine Umsetzung zur Verfügung steht.

2.1.1.3. Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, Roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Zollkennzeichen

Kraftfahrzeuge mit diesen Kennzeichen sind grundsätzlich nicht umzusetzen, sondern sicherzustellen, da die Kosten einer Umsetzung nicht oder nur erschwert geltend gemacht werden können. Bei einer Sicherstellung hingegen kann die Herausgabe des Fahrzeuges von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

2.1.2. Sicherstellung zur Eigentumssicherung

Die Polizei kann Fahrzeuge sicherstellen, um den Eigentümer/die Eigentümerin oder den rechtmäßigen Inhaber/die rechtmäßige Inhaberin der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, wenn die Gefahr nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen oder die berechnete Person selbst abgewehrt werden kann. Es ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Eintritt eines Schadens zu Lasten des Eigentümers/der Eigentümerin wahrscheinlich ist. Hierbei kommt es hauptsächlich auf die Frage an, ob die Maßnahme im objektiven Interesse der berechtigten Person

liegt. Das objektive Interesse an der Sicherstellung eines schrottreifen Fahrzeuges ist in der Regel zu verneinen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit und Geeignetheit der Sicherstellung ist zu prüfen, ob sich andere, weniger einschneidende geeignete Mittel (z. B. das Verriegeln oder Versetzen des Fahrzeuges sowie die Sicherstellung der Fahrzeugschlüssel) anbieten. Insbesondere ist die telefonische Erreichbarkeit des Halters/der Halterin zu überprüfen. Hierzu ist eine Abfrage in den polizeilichen Auskunftssystemen unbedingt erforderlich. Sollte keine Telefonnummer zu ermitteln oder der Halter/die Halterin nach drei Anrufversuchen nicht erreichbar sein, ist dies in ViVA (AF Fahrzeugsicherstellung) oder IGVP (Erst- und Lagemeldung und Sicherstellung Fahrzeug) aktenkundig zu machen, um die Beweisführung im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

2.1.3. Sicherstellung zur Beweissicherung

Fahrzeuge, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen. Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme. Im Falle der Beschlagnahme ist unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 StPO die richterliche Bestätigung einzuholen.

Ist auf der Anlage 1 unter Punkt 6 (Grund der Maßnahme) der Unterpunkte „Spurensuche erforderlich“ bejaht, ist das Fahrzeug so unterzustellen, dass es Umwelteinflüssen, wie z. B. Regen, nicht ausgesetzt ist (z. B. in einer Fahrzeughalle).

2.2. Beauftragung eines Abschleppunternehmens

Die Anforderung eines Abschleppunternehmens im Auftrag und für Rechnung der Polizei erfolgt ausschließlich über FLD/Leitstelle. Diese erteilt dem für den Einsatzort zuständigen Vertragsunternehmen unter Mitteilung besonderer Umstände (Art und Beschaffenheit des Fahrzeugs, Größe, Tieferlegung etc.) den Sicherstellungsauftrag bzw. dem nächstgelegenen Unternehmen den Umsetzungsauftrag und dokumentiert die Auftragsvergabe in der Abschleppliste des Einsatzleitsystems eCEBIUS. Diese wird monatlich durch LStab/SG 1/Datenmanagement aus Cebius extrahiert und ZA 12 auf einem Laufwerk zur Verfügung gestellt.

3. Abschleppen im Auftrag und für Rechnung der privaten verfügungsberechtigten Person

3.1. Unfallbeschädigte oder liegengebliebene Fahrzeuge

Unfallbeschädigte oder liegengebliebene Fahrzeuge sind vorrangig durch den Fahrer/die Fahrerin aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine unverzügliche Wiederherstellung des fließenden Verkehrs notwendig erscheint, da dem Fahrer/der Fahrerin zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sein/ihr Fahrzeug in der gebotenen Eile aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Lediglich in den Fällen, in denen das durch den/die Fahrer/in beauftragte Unternehmen nicht in der gebotenen Eile erscheinen kann oder die den Fahrer/die Fahrerin sich weigert oder z. B. aufgrund einer Verletzung nicht in der Lage ist, das Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, hat die Beauftragung eines Abschleppunternehmens durch die Polizei zu erfolgen.

Die Gründe für die Beauftragung eines Abschleppunternehmens durch die Polizei (z. B. Weigerung oder Verletzung der fahrzeugführenden Person etc.) sind entsprechend in dem der Maßnahme zugrundeliegenden Vorgang oder in ViVA (AF Fahrzeug-sicherstellung) zu dokumentieren.

3.2. Verhinderung der Weiterfahrt

Muss einem Verkehrsteilnehmer/einer Verkehrsteilnehmerin z. B. aufgrund des Alkoholisierungsgrades die Weiterfahrt untersagt werden, so ist das Kraftfahrzeug an der nächstgelegenen geeigneten Stelle verkehrsgerecht abzustellen und ordnungsgemäß zu verschließen. Im Allgemeinen genügt es, den Zündschlüssel und Führerschein sicherzustellen. Kann einer geeigneten fahrtüchtigen Person mit Einwilligung des Fahrers/der Fahrerin das Kraftfahrzeug überlassen werden, so ist davon Gebrauch zu machen.

Befindet sich eine geeignete Person nicht in der Nähe und sollte der Fahrer/die Fahrerin nicht in der Lage sein, sich selbstständig um die Abholung seines Fahrzeuges (sei es durch Beauftragung ihm/ihr bekannter Dritter oder eines Abschleppunternehmens) zu kümmern, ist die Benachrichtigung des Abschleppunternehmens auf Veranlassung des Fahrers/der Fahrerin durch die Polizei vorzunehmen.

Nur in den Fällen, in denen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Fahrers/der Fahrerin bestehen oder dieser/diese sich weigert, der Benachrichtigung durch die Polizei zuzustimmen, hat die Umsetzung oder Sicherstellung im Auftrag der Polizei zu erfolgen.

3.3. Beauftragung des Abschleppunternehmens

Soweit die Anforderung eines Abschleppunternehmens auf Wunsch des Fahrers/der Fahrerin erfolgt, hat sich der eingesetzte Beamte/die eingesetzte Beamtin jeglicher Einflussnahme zu enthalten. Er/Sie ist lediglich berechtigt, Angaben über die Entfernung der Unternehmen vom Abschlepport und deren technische Möglichkeiten zu machen. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit kann dem/der orts- und branchenfremden Fahrer/in die Benachrichtigung des nächstgelegenen Abschleppunternehmens über die Einsatzleitstelle angeboten werden. Die Polizei erteilt nicht den Auftrag, sondern wird nur vermittelnd tätig. Die Kostenregelung erfolgt ausschließlich zwischen dem Abschleppunternehmen und der Auftraggeberin (Fahrer/in). Die Benachrichtigung des Abschleppunternehmens erfolgt ausschließlich über FLD/Leitstelle.

Der Vordruck „Abschleppauftrag auf eigenen Wunsch“ (Anlage 3) ist auszufüllen, von der Auftraggeberin zu unterschreiben und an das Sachgebiet ZA 12 weiterzuleiten.

4. Nicht zugelassene Fahrzeuge/Schrottfahrzeuge

Werden im öffentlichen Verkehrsraum

- a) zulassungspflichtige, nicht mehr zugelassene Fahrzeuge oder
- b) zulassungsfreie, offensichtlich betriebsunfähige bzw. schrottreife oder längere Zeit nicht mehr bewegte Fahrzeuge oder
- c) zugelassene beschädigte Fahrzeuge, die nicht vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden können, offensichtlich aber nur noch einen sehr geringen bzw. keinen Restwert haben,

festgestellt, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde, Ordnungsbehörde) unverzüglich zu unterrichten.

Eine Sicherstellung des Fahrzeuges ist in den genannten Fällen in der Regel unverhältnismäßig.

Nur dann, wenn eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit es zwingend erforderlich macht, sind die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen und die zuständige Verwaltungsbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen.

5. Durchführung der Sicherstellung

Die Sicherstellung ist eingehend zu begründen. Dabei ist besonders auf die Unterscheidung zu achten, ob die Maßnahme nach Polizeirecht zur Gefahrenabwehr bzw. zur Eigentumssicherung (§§ 43, 52 PolG NRW) oder im Rahmen eines Straf- und Bußgeldverfahrens zur Beweissicherung (§ 94 StPO bzw. 46 OWiG) erfolgt. Diese Unterscheidung ist für die spätere Kostenentscheidung von maßgebender Bedeutung.

Vor jeder Sicherstellung und Umsetzung eines Fahrzeuges aus Gründen der Gefahrenabwehr sind Fotoaufnahmen zu fertigen und in den Bilddatenserver einzustellen. Bei Umsetzungen sind darüber hinaus Vorher-/Nachheraufnahmen zu erstellen. Weiterhin ist die Bescheinigung über die Sicherstellung/Umsetzung eines Fahrzeuges (Anlage 1) auszufüllen. In den Fällen, in denen lediglich mit den Arbeiten begonnen wurde oder eine Anfahrt erfolgt ist, ist die vor Ort erschienene den Fahrer/die Fahrerin nachträglich zwingend auf der Sicherstellungsbescheinigung (Anlage 1) einzutragen. Diese ist dem Abschleppunternehmen (rosa) und dem Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin (grün) zu übergeben sowie der sachbearbeitenden Dienststelle (weiß) und dem Sachgebiet ZA 12 (gelb) zu übersenden.

Die mitgeführten Gegenstände (z. B. Gepäck, Ladung) sind, soweit sich nicht der Grund der Sicherstellung auch auf sie erstreckt, dem Besitzer des Fahrzeuges oder anderen erreichbaren verfügungsberechtigten Personen auszuhändigen. Ist nach den besonderen Umständen eine Aushändigung der Gegenstände nicht möglich, so sind diese zu Gunsten der Berechtigten sicherzustellen. Sicherzustellende Gegenstände sind gesondert zu asservieren, soweit dies geboten erscheint.

6. Freigabe, Herausgabe und Kosten

6.1. Freigabe von Kraftfahrzeugen

Die sachbearbeitende Dienststelle (VK, KK) hat den Halter/die Halterin oder eine sonstige berechnigte Person für das sichergestellte Fahrzeug zu ermitteln und ihn/sie unverzüglich über den Standort in Kenntnis zu setzen. Sobald die Voraussetzungen der Sicherstellung entfallen sind, ist das Fahrzeug durch die sachbearbeitende Dienststelle freizugeben und an die berechnigte Person herauszugeben. Die Freigabe hat grundsätzlich schriftlich gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen (Anlage 2). Eine mündlich erteilte Freigabe ist schriftlich zu bestätigen. Je eine Durschrift der Freigabebescheinigung wird dem Abschleppunternehmen sowie dem Sachgebiet ZA 12 unverzüglich durch die sachbearbeitende Dienststelle übersandt.

Wenn bereits durch die Entfernung des Fahrzeugs vom Beanstandungsort die Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit beseitigt wurde und damit die Voraussetzungen der Sicherstellung entfallen sind, ist die sofortige Freigabe bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an das Abschleppunternehmen anzuordnen und auf der Sicherstellungsbescheinigung (Anlage 1, Ziff. 6) zu vermerken. Eine gesonderte schriftliche Freigabe hat in diesen Fällen nicht zu erfolgen.

6.2. Kosten

6.2.1. Gefahrenabwehr/Eigentumssicherung

Freigegebene Fahrzeuge sind grundsätzlich durch das Vertragsunternehmen gegen Erstattung der Kosten (Sicherstellungskosten und Verwaltungsgebühren) an die berechnigte Person herauszugeben.

In besonderen Ausnahmefällen und zur Vermeidung einer unbilligen Härte besteht die Möglichkeit, dass das Fahrzeug ohne vorherige Bezahlung der Kosten herausgegeben werden kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- a) der Betroffene glaubhaft versichert, dass er keine Zahlungsmittel mit sich führt und die Beschaffung des benötigten Betrages nur mit erheblichem Aufwand (z. B. Entfernung zur Wohnung) verbunden
- b) oder die Zurückbehaltung des Fahrzeuges aus anderen Gründen (z. B. extreme Witterungsverhältnisse, Nachtzeit, Schwerbehinderung, dringender Termin) unzumutbar wäre.

Grundsätzlich kann das Fahrzeug in Härtefällen nach Entscheidung des Vertragsunternehmens herausgegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Sachbearbeitung des Sachgebietes ZA 12. Außerhalb der Bürodienstzeiten wird die Entscheidung an die Vertragsunternehmen übertragen.

6.2.2. Beweissicherung

In diesen Fällen ist das Fahrzeug ohne vorherige Zahlung der Kosten herauszugeben. Die entstandenen Abschlepp- und Unterstellkosten werden bis zum dritten Tage nach

der Aufgabe der Freigabebescheinigung zur Post durch das Polizeipräsidium Dortmund übernommen. Ab dem vierten Tag sind die Unterstellkosten unmittelbar und sogleich an das Abschleppunternehmen zu entrichten. Bis zur Zahlung der Unterstellkosten ist die Herausgabe durch das Abschleppunternehmen zu verweigern.

7. Verwertung

Das Sachgebiet ZA 12 überwacht die fristgerechte Abholung der Fahrzeuge. Fahrzeuge, die nicht fristgerecht abgeholt worden sind, werden gem. § 45 PolG NRW verwertet. Der Wert des Fahrzeuges ist unter Hinzuziehung der benötigten Angaben selbstständig, ggf. unter Beteiligung des Abschleppunternehmens oder der Dienststelle ZA 32, zu ermitteln bzw. zu schätzen.

8. Abschleppen von Dienst-Kfz.

Für das Abschleppen von Dienst-Kfz. gelten nicht die vorgenannten Regelungen. Im Falle der Erforderlichkeit des Abschleppens von Dienst-Kfz, aufgrund eines technischen Defekts oder aus sonstigen Gründen, ist während der Geschäftszeit Kontakt mit der Fahrdienstleistung ZA 32 aufzunehmen. Nach Möglichkeit erfolgt der Transport durch den behördeneigenen Fahrdienst.

Außerhalb der Geschäftszeiten ist durch die Leitstelle das örtlich zuständige Sicherstellungsunternehmen zu beauftragen. Hierbei ist der Grund der Erforderlichkeit des Abschleppens durch den Sichersteller im Auftrag zu dokumentieren.

Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 27.11.1996 – VL/GS – 2028/2041 – außer Kraft.

gez.
Lange

Anlagen: Anlage 1 – Bescheinigung über die Sicherstellung/Umsetzung eines Fahrzeuges (ehemals „Anlage 6“)
Anlage 2 - Freigabe und Abholaufforderung (abrufbar im Formularmenü NRW)
Anlage 3 – Abschleppauftrag auf eigenen Wunsch (abrufbar im Formularmenü NRW)